

Adressen

Regionale Arbeitsvermittlungsstellen (RAV):
siehe Telefonbuch oder www.kiga.gr.ch

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden,
Tel: 081 257 41 11, www.sva.gr.ch

«Fachstelle Arbeit und Beruf» der Frauenzentrale Graubünden,
Tel: 081 284 80 75, www.frauenzentrale.ch/gr

Links

www.seco.admin.ch
www.unia.ch
www.travailsuisse.ch
www.gastrosuisse.ch
www.treffpunkt-arbeit.ch

Schwangerschaft Mutterschaft Arbeitslosigkeit

:adebar»

**Beratungsstelle für
Familienplanung,
Sexualität,
Schwangerschaft
und Partnerschaft
Graubünden**

Sennensteinstrasse 5 · 7000 Chur
Telefon 081 250 34 38
Fax 081 250 34 39

E-mail: beratung@adebar-gr.ch
www.adebar-gr.ch

Wichtige Voraussetzungen und Informationen für den Bezug der Arbeitslosenentschädigung

- Sie waren angestellt und somit unselbständig erwerbend.
- Innerhalb der letzten 2 Jahre haben Sie während mindestens 12 Monaten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) einbezahlt (Rahmenfrist).
- Sie wohnen in der Schweiz; Ausländerinnen und Ausländer benötigen eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Schwangere Frauen mit L-Bewilligung haben denselben Anspruch auf ALV-Leistungen wie CH-Arbeitnehmerinnen, wenn sie die Rahmenbedingungen erfüllen.
- Sie haben die obligatorische Schulzeit abgeschlossen.
- Sie haben sich bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) angemeldet.
- Sie sind vermittlungsfähig, also bereit und fähig, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.
- Sie befolgen die Anordnungen der RAV und unternehmen alles Zumutbare, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen.
- Wenn Sie selber kündigen, ohne eine neue Stelle in Aussicht zu haben, oder wenn Ihnen aus eigenem Verschulden gekündigt wird, kann die Arbeitslosenentschädigung gekürzt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie während der Kündigungsfrist keine neue Stelle gesucht haben, oder wenn Ihre Bemühungen während der Arbeitslosigkeit ungenügend waren.
- Sie erhalten 70 oder 80 Prozent des versicherten Lohnes, der im letzten Monat vor Beginn der Arbeitslosigkeit oder im Durchschnitt der letzten 6 oder 12 Monate erzielt wurde. 80 Prozent erhalten Teilinvalide, Versicherte mit tiefem Einkommen und alle Versicherten mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. Die übrigen Versicherten erhalten lediglich 70 Prozent des versicherten Lohnes ersetzt.

Schwangerschaft, Geburt und Arbeitslosigkeit

Wichtig: Für schwangere Frauen besteht während der ganzen Schwangerschaft und bis 16 Wochen nach der Geburt ein Kündigungsschutz. Dies gilt jedoch nicht während der Probezeit. Wird einer Frau trotzdem gekündigt, ist die Kündigung nichtig. Die Arbeitgeberschaft ist umgehend über die Schwangerschaft mittels ärztlicher Bestätigung zu orientieren.

Eine angestellte Frau erhält gemäss Gesetz (EOG) während 14 Wochen nach der Geburt Mutterschaftsentschädigung. Danach hat sie das Recht, mit gleichbleibendem Arbeitspensum weiterzuarbeiten. Dies ist den Arbeitgebenden möglichst schnell mitzuteilen. Möchte Sie nach der Geburt mit reduziertem Arbeitspensum erwerbstätig bleiben, besteht keine rechtliche Verpflichtung seitens der Arbeitgeberschaft, diesem Wunsch nachzukommen.

Krankheit / Unfall während der Schwangerschaft

Arbeitslose schwangere Frauen, die wegen Krankheit oder Unfall vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind, haben während 30 Tagen Anspruch auf das volle Taggeld, sofern sie die übrigen Anspruchsvorausset-

zungen erfüllen. Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 30 aneinanderfolgende Tage dauert, hat die Versicherte keinen Anspruch mehr auf Taggelder. Während der 2-jährigen Rahmenfrist stehen insgesamt 44 Taggelder (maximal 30 Tage am Stück) für Krankheit und Schwangerschaft zur Verfügung.

Schwangere Arbeitslose müssen bis zwei Monate vor der Geburt aktiv eine neue Stelle suchen.

Nach der Geburt

Nach der Geburt haben arbeitslose Frauen während 14 Wochen Anrecht auf **Mutterschaftsentschädigung (MSE)**. Diese Mutterschaftsentschädigung wird nicht von der Arbeitslosenversicherung sondern über die AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt. Die Frau muss sich selber bei der Ausgleichskasse anmelden (www.sva.gr.ch / Merkblatt: Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung). Das Anmeldeformular ist dem letzten Arbeitgeber einzusenden.

Nach der Geburt müssen Frauen, die nach den 14 Wochen MSE wieder arbeiten möchten, sich ca. 8 Wochen nach der Niederkunft um Arbeit bemühen und Bewerbungen schreiben. Hingegen reicht eine Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse nach 14 Wochen MSE-Bezug, wenn keine Arbeit gefunden wurde und Taggelder bezogen werden möchten.

Kann die Arbeitgeberschaft der Kindsmutter kein reduziertes Arbeitspensum anbieten und muss die Arbeitnehmerin aufgrund dieser Sachlage kündigen, erhält sie keine Einstelltage, sofern alle anderen Rahmenbedingungen erfüllt sind.

Neuanmeldung bei der RAV nach der Geburt

Nach dem 14-wöchigen gesetzlichen Mutterschaftsurlaub kann sich eine Mutter grundsätzlich zur Arbeitsvermittlung anmelden (s. nach der Geburt). Vermittlungsfähig ist sie, wenn sie bereit (willens), in der Lage (gesundheitlich, familiär) und berechtigt (Arbeitsbewilligung) ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 AVIG). **Es ist immer erforderlich, dass die Kinderbetreuung sichergestellt ist, damit die Mutter als vermittlungsfähig gilt.**

ALV-Taggelder nach längerer Babypause

Eine erweiterte Rahmenfrist zum Bezug von ALV-Taggeldern erhalten Mütter, wenn sie ein Kind unter 10 Jahren betreuen und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Auskünfte über die genauen Richtlinien sind direkt beim Gemeindearbeitsamt des Wohnortes (in Chur und Davos direkt bei der RAV) einzuholen.

:adebar»